

Informationen aus der Sitzung des Marktgemeinderates Maßbach

vom 23.01.2018

Mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Genehmigung durch den Marktgemeinderat noch aussteht, wird nachstehend die Niederschrift des öffentlichen Teiles vorgenannter Sitzung bekannt gegeben.

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

ÖFFENTLICHER TEIL

Punkt 1) Vorstellung der neuen Jugendreferentin Katrin Kuhn

Frau Kuhn stellt sich dem Gremium kurz vor und erläutert ihre Pläne für ihre Arbeit.

Sie teilt sich die Stelle als Jugendreferentin mit Herrn Felcht. Frau Kuhn wird 9 Stunden einbringen, Herr Felcht 12.

Der Erste Bürgermeister heißt Frau Kuhn im Namen der Gemeinde herzlich Willkommen.

Herr Felcht stellt das Aktionsprojekt „Jugend vs. Politiker“ vor, für welches der Markt Maßbach als Pilotgemeinde ausgewählt wurde und wirbt bei den Räten um eine Teilnahme an der Veranstaltung am 24.02.2018 in Poppenlauer.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Punkt 2) Antrag der Energiebauern GmbH aus Sielenbach auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks in der Flurabteilung Ebertshausener Höhe südöstlich von Volkershausen

Die Firma „Energiebauern GmbH“ aus Sielenbach hatte bereits im März 2017 einen Antrag gestellt, auf den exponierten Flächen östlich von Volkershausen Richtung Ballingshausen einen rund 18 ha großen PV-Park zu errichten.

Der Marktgemeinderat hatte einheitlich beschlossen, auf diesen Flächen aufgrund der Einsehbarkeit und der negativen Stimmung in der Ortsbevölkerung Volkershausen keine PV-Anlage planen zu lassen.

Mit dem nun vorliegenden Antrag haben die Energiebauern ein ca. 12 ha großes Gebiet überplant und bitten um entsprechende Würdigung im Marktgemeinderat.

In der heutigen Sitzung ist Herr Sepp Bichler, Seniorchef der Energiebauern GmbH, anwesend und erläutert den Räten das Vorhaben.

Zum Sachverhalt wird hierzu auf das beigefügte Schreiben vom 20.12.2017 verwiesen.

Vom Marktgemeinderat müsste nun entschieden werden, ob das Projekt mit den Energiebauern weiter verfolgt werden soll, bzw. ob dieses Projekt nicht weiter verfolgt werden soll.

Im Falle der positiven Entscheidung wird dem Marktgemeinderat vorgeschlagen, den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen, einen entsprechenden Städtebaulichen Vertrag zur Abwälzung der Planungskosten bzw. der der Verwaltung entstehenden Kosten abzuschließen.

Da der aktuelle geplante Park von Volkershausen aus nicht einsehbar ist, steht die Bevölkerung dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber.

Herr Bichler gibt auf Nachfrage an, dass noch keine konkrete Planung für eine Kabeltrasse gäbe, da zunächst abgewartet werden sollte, ob die Gemeinde der Planung zustimmt. Es ist denkbar, den geplanten Park an die Stromtrassen der vorhandenen Windenergieanlagen anzuschließen.

Es wird eine GmbH & Co. KG gegründet, durch welche sichergestellt wird, dass die ab ca. dem 5 Jahr anfallende Gewerbesteuer dem Markt Maßbach zufällt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Projekt zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurnummern 1076, 1077, 1078, 1079, 1084 und 1086 der Gemarkung Volkershausen mit den Energiebauern GmbH aus Sielenbach näher zu treten und ermächtigt den Ersten Bürgermeister zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages, in welchem sämtliche anfallenden Kosten auf die Energiebauern GmbH abgewälzt werden. Die planungsrechtlich relevanten Beschlüsse hinsichtlich Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes werden zu gegebener Zeit gesondert gefasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0
--

Punkt 3) Antrag auf Baugenehmigung zum Rückbau eines Scheunengebäudes und Errichtung einer Garage auf dem Grundstück 256, Poppenlauerer Straße 21 im Altort von Maßbach

Bauherr: Frau Jasmin Dünisch
Adresse: Mühlestraße 13, 63773 Goldbach
Antrag vom: 14.12.2017 (Eingang VG: 08.01.2018)

Die Antragstellerin beabsichtigt, die an der süd-westlichen Grundstücksgrenze befindliche Scheune bis auf wenige Grundmauern abzubauen und durch eine Garage zu ersetzen.

Die Garage hat eine Länge von 9,50 m und eine Breite von 8,99 m und soll mit einem 30° geneigten Satteldach errichtet werden.

Das auf dem Grundstück befindliche Wohngebäude ist als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Aus diesem Grunde ist das Vorhaben mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Die Stellungnahme des Amtes wird jedoch vom Landratsamt eingeholt.

Das Bauvorhaben liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, im Geltungsbereich der gemeindlichen Gestaltungssatzung sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Die Sanierungsbeauftragte, Frau Wichmann, wurde zu diesem Vorhaben beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme zum Vorhaben ist in der Anlage beigelegt.

Die Sanierungsbeauftragte hat dem Vorhaben dem Grunde nach zugestimmt, obwohl eine frühere Beteiligung der Sanierungsbeauftragten besser gewesen wäre, um diverse Absprachen vornehmen zu können.

So wird die Gebäudestellung der Garage aus städtebaulicher Sicht nicht zugestimmt. Die Firstrichtung der alten Scheune ist wieder aufzunehmen (Das Dach ist giebelständig zur Rannunger Straße anzuordnen).

Der geplanten Dachneigung von 30° wird seitens der Sanierungsberatung zugestimmt und dem Marktgemeinderat vorgeschlagen hierfür eine Befreiung gem. Nr. 20 der Gestaltungssatzung auszusprechen.

Die Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Nach Dafürhalten der Bauverwaltung wird daher vorgeschlagen das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen. Die Befreiung für die Dachneigung wird erteilt. Die Firstrichtung der Garage ist zu drehen, so dass das Dach giebelständig zur Straße angeordnet ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem o.g. Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Gleichzeitig wird das sanierungsrechtliche Einvernehmen des Marktes Maßbach gemäß § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt.

Die Stellungnahme der gemeindlichen Sanierungsbeauftragten ist zu beachten und als Auflage in die Baugenehmigung mit aufzunehmen.

Die Gebäudestellung der Garage ist zu drehen und giebelständig zur Straße anzuordnen.

Hinsichtlich der Dachneigung wird gem. Nr. 20 der Gestaltungssatzung eine Befreiung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0
--

Punkt 4)

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Abstellhalle mit Mistplatte auf dem Außenbereichsgrundstück Fl.Nr. 1174, in der Flurabteilung Trockenbach in Poppenlauer

Bauherr: Herr Hartmut Dotzel

Adresse: Hörlesbergstraße 2, 97711 Maßbach-Poppenlauer

Antrag vom: 13.12.2017 (Eingang VG 21.12.2017)

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem vorgenannten erst kürzlich von der Gemeinde zu diesem Zweck erworbenen Grundstück eine Abstellhalle mit

Mistplatte mit einer Größe von 10 m x 5 m zu errichten. Das 10° geneigte Dach der ist als Pultdach geplant und soll mit Trapezblech eingedeckt werden. Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Im Außenbereich sind grundsätzlich nur privilegierte Vorhaben gem. Abs. 1 zulässig. Sonstige Gebäude können im Einzelfall zugelassen werden. Die Maßnahme ist laut Bauherrn mit dem Landratsamt vorbesprochen und kann genehmigt werden. Die straßenmäßige Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Nach dem Dafürhalten der Bauverwaltung wird dem Marktgemeinderat vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem o.g. Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0
--

Punkt 5)

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Werbetafeln auf dem Grundstück 1622 in der Flurabteilung Heidig in Maßbach

Bauherr: Sirius Werbung GmbH
Adresse: Auerstr. 2, CH-9435 Herrbrugg
Antrag vom: 01.12.2017 (Eingang VG: 20.12.2017)

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem vorgenannten Grundstück, das sich neben dem bestehenden REWE Markt befindet, 2 Werbetafeln mit jeweils einer Größe von 3,75 m x 2,75 m zu errichten.

Der Antrag ist am 04.12.2017 beim Landratsamt Bad Kissingen eingegangen. Mit Schreiben vom 18.12.2017 wurde der Markt Maßbach um Würdigung im Marktgemeinderat gebeten.

Die für das Vorhaben benötigte Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften sowie die Zustimmung des Eigentümers wurden nicht vorgelegt.

Das Bauvorhaben befindet sich aus baurechtlicher Sicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 1 BauGB und fügt sich baurechtlich in die nähere Umgebung ein. Das Gebiet ist im gemeindlichen Flächennutzungsplan als MD Gebiet festgelegt.

Gem. § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist jegliche Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften in Schrift und Bild verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dem nachstehenden Bild ist zu entnehmen, dass die Ortstafel sich weit vorher, nämlich kurz hinter der Einfahrt zum Schalksberg befindet.



Die für die Beurteilung des Vorhabens wichtige Grenze ist jedoch die OD Grenze. Diese befindet sich kurz nach der Einfahrt zum Rewe. Die beiden Werbetafeln befinden sich daher rechtlich innerhalb geschlossener Ortschaften und somit zulässig.



Nach Dafürhalten des gemeindlichen Bauamtes wird daher vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird deutlich der Unmut über das geplante Vorhaben geäußert, zumal aus dem Antrag nicht erkennbar ist, um welche Art von Werbung es sich handeln soll. Sollte es sich um Werbetafeln der Firma REWE handeln, soll erneut über den Antrag beraten werden.

Übereinstimmend wird darauf hingewiesen, dass am geplanten Standort Tempo 100 gilt und die geplanten Werbetafeln ein Unfallrisiko erhöhen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf den mehrfach abgelehnten Antrag zur Versetzung des Ortseingangsschildes verwiesen; sofern das Landratsamt hinsichtlich der Werbetafeln das gemeindliche Einvernehmen ersetzt, soll das Ortseingangsschild ebenfalls versetzt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für das vorgenannte Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 16 Anwesend 16 Befangen 0
--

Punkt 6) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 516, Raiffeisenstraße 1 in Maßbach

Bauherr: Rainer Dittmar
Adresse: Raiffeisenstraße 1, 97711 Maßbach
Antrag vom: 09.01.2018 (Eingang VG 16.01.2018)

Der Antragsteller beabsichtigt im Anschluss an die bestehende Scheune eine Lagerhalle mit einer Länge von 11,90 und einer Breite von 11,90 m zu errichten. Die Halle soll mit einem 5 ° geneigten Pultdach errichtet werden. Die Dacheindeckung sowie die Seite der Halle sollen mit Trapezblech eingedeckt werden.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert, die Nachbarunterschriften werden derzeit noch eingeholt.

Nach Dafürhalten der Bauverwaltung wird daher vorgeschlagen das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das o. a. Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0
--

Punkt 7)

StBauF - Sanierung des Altortes Maßbach; Bezuschussung einer privaten Sanierungsmaßnahme nach dem gemeindlichen Förderprogramm zur Sanierung des Anwesens in der Poppenlauerer Straße 21

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 27.11.1995 das kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen aufgestellt.

Das Programm wird im Verhältnis 60 : 40 vom Freistaat Bayern und dem Markt Maßbach finanziert. Die Zuschussmittel werden eigenverantwortlich vom Markt Maßbach ausgereicht. Der Zuschuss für eine private Baumaßnahme beträgt 30% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 5.100,00 €.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Bestimmungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung beachtet werden und das Bauvorhaben im Geltungsbereich der Sanierungssatzung zur Ausführung gelangt.

Die Förderfähigkeit der Sanierungsvorhaben ist vom Sanierungsbeauftragten des Marktes Maßbach zu prüfen und zu bestätigen.

Der Bauwerber hat mit Schreiben vom 21.11.2017 einen entsprechenden Antrag gestellt.

Beschreibung der Sanierungsmaßnahme:

Bauherr: Frau Jasmin Dünisch
Projekt: Sanierung, Abbruch Scheune, Rückbau Nebengebäude
Bauort: Poppenlauerer Str. 21, Fl.Nr. 256, Gemarkung Maßbach

Die Förderfähigkeit des o.a. Sanierungsvorhabens wurde geprüft. Die entsprechende Stellungnahme der gemeindlichen Sanierungsbeauftragten Christiane Wichmann vom Arch.-Büro Perleth vom 12.12.2017 wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungsladung zugeleitet.

Die vorläufig ermittelten förderfähigen Maßnahmenkosten belaufen sich auf 61.924,33 € brutto.

Die Förderung würde demnach **5.100,00 €** betragen. Die endgültige Höhe der Förderung richtet sich allerdings später nach den tatsächlichen Kosten der Maßnahme, wobei eine Förderung von Kostenüberschreitungen nicht in Betracht kommt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für die o.g. Sanierungsmaßnahme eine Förderung auf der Grundlage des kommunalen Förderprogramms des Marktes Maßbach vom 27.11.1995 in Aussicht zu stellen, wenn die Bestimmungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung beachtet werden.

Der vorläufig festgestellte Zuschuss beträgt 5.100,00 €. Die endgültige Höhe der Förderung richtet sich nach den tatsächlichen Kosten der Maßnahme, wobei eine Förderung von Kostenüberschreitungen nicht in Betracht kommt.

Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass bei der Bauausführung die gutachterliche Stellungnahme des gemeindlichen Sanierungsbeauftragten zwingend zu beachten ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0
--

Punkt 8) Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Beteiligung am Projekt "Grüngitter" des Landkreises Bad Kissingen

1. Anlass

Die Zahl und Vielfalt bestäubender Insekten, wie Honig- und Wildbienen, geht seit einigen Jahrzehnten dramatisch zurück. Da Insekten am Anfang der Nahrungskette stehen, fehlt vielen Insekten fressenden Tieren die Nahrungsgrundlage, weshalb auch bei diesen ein starker Artenschwund festzustellen ist (z.B. Rebhuhn).

Der Wert der Bestäubungsleistung liegt bei Honigbienen für Deutschland bei 2 Milliarden Euro. Andere bestäubende Insekten stehen diesem Wert in nichts nach; teilweise sind Wildbienen noch effektiver (z.B. Hummeln, weil diese auch bei niedrigeren Temperaturen fliegen).

Diese Erkenntnis hat die beiden Allianzen „Fränkisches Saaletal“ und „Kissinger Bogen“ dazu bewogen, ein Projekt zu initiieren, das sich mit dem Erhalt von Blühflächen beschäftigt. Ähnliche Überlegungen wurden von Jägern wegen des Rückgangs von Niederwild an die UNB herangetragen und von Naturschützern wegen des allgemeinen Artenschwundes (z.B. Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft).

Bei einer auf Initiative der beiden Allianzen durchgeführten Besprechung kristallisierte sich heraus, dass ein über den Bayerischen Naturschutzfonds gefördertes Großprojekt wohl das am besten geeignete Mittel ist, die Ziele des so bezeichneten Projektes „Grüngitter“ erfüllen zu können.

2. Fördermöglichkeiten

Über ein sog. kombiniertes Vorhaben (Nr. 2.9 der Förderrichtlinien des Bayer. Naturschutzfonds) können Arten- und Biotopschutzmaßnahmen gefördert werden, die einen engen Bezug zu anderen öffentlichen und wirtschaftlichen Handlungsfeldern haben, wie z.B.

- Erholung und Freizeit
- Tourismus
- Umweltbildung
- Beratung der Land- und Forstwirtschaft

3. Akteure

Mögliche Akteure (einer Trägergemeinschaft) sind:

- Gemeinden und deren Zusammenschlüsse (Allianzen)
- Landkreis Bad Kissingen
- Naturschutzverbände
- Landwirtschaft (z. B. Bayerische Kulturlandstiftung)
- Jagd (z. B. Wildlandstiftung)
- unter gewissen Voraussetzungen andere juristische und natürliche Personen

Mit Stand vom 08.01.2018 haben folgende Stellen ihre Teilnahme zugesagt:

- Allianz Fränkisches Saaletal e.V. (finanzielle Beteiligung),
- Allianz Kissinger Bogen (finanzielle Beteiligung) ,
- Landkreis Bad Kissingen ((finanzielle Beteiligung),
- Stadt Bad Kissingen (finanzielle Beteiligung),
- Gemeinde Oerlenbach (finanzielle Beteiligung),
- Jagdverbände Hammelburg und Bad Kissingen
- Bund Naturschutz Bad Kissingen
- Landesbund für Vogelschutz

- Imkerverband
- Bauernverband

Die Stadt Münnerstadt behandelt den Beitritt in der Stadtratssitzung am 15.01.2018

Ob sich die Bad Brückenauer Rhönallianz beteiligt, entscheidet sich Ende Januar 2018.

4. Fördervolumen, Finanzierung

Nach jetzigem Stand stehen sicher rund 1 Million Euro für die Allianzen Fränkisches Saaletal und Kissinger Bogen zur Verfügung, bei Berücksichtigung der noch nicht verbindlichen Zusagen der anderen Gemeinden wären es ca. 1,3 Millionen Euro, bei Beteiligung aller Landkreisgemeinden rund 1,5 Millionen Euro. Bei der Beteiligung von Verbänden würde sich das Fördervolumen entsprechend erhöhen. Es wird von einem Eigenanteil von ca. 2.000 € pro Gemeinde und Jahr ausgegangen. Der Anteil der Gemeinden soll anhand eines Flächenschlüssels festgesetzt werden.

5. Projektgebiet

Das Projektgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gemeinden, wobei bestimmte Flächen ausgenommen werden (z. B. Truppenübungsplätze, große zusammenhängende Waldgebiete).

Oberstes Ziel dieses Projektes soll sein, im Landkreis zusätzlich ca. 500 ha insektenfreundlich zu bewirtschaften.

Das hört sich zunächst ambitioniert an. Diese Fläche dürfte aber erforderlich sein, um einen messbaren Effekt zu erreichen. Da hier z.B. Wegränder, Gräben, sog. „Eh-da-Flächen“, Flächen in Naturschutzgebieten, Flächen der Landwirtschaft usw., angerechnet werden können, dürfte dieses Ziel trotzdem realistisch sein.

6. Flankierende Maßnahmen

Der Bayerische Naturschutzfonds fördert grundsätzlich nur subsidiär. Das bedeutet, dass Maßnahmen, die über landwirtschaftliche Förderungen, Landschaftspflege, wasserwirtschaftliche Förderungen usw. abgewickelt werden können, vorrangig über diese Programme umgesetzt werden müssen. Die statistische Anrechnung auf das Projekt ist aller Voraussicht nach zulässig.

Andererseits ist es gerade Sinn und Zweck eines kombinierten Verfahrens, solche Programme anzustoßen.

Das AELF Karlstadt, -Fachzentrum für Agrarökologie-, und die Direktion für Ländliche Entwicklung (Programm „Boden:ständig) bekundeten in den Besprechungen ein starkes Interesse an der Durchführung des Naturschutzgroßprojektes und haben eine intensive Zusammenarbeit angeboten. Wichtig bleibt eine klare finanzielle Trennung der Förderung (Verbot der Doppelförderung).

Es ist vorgesehen, Maßnahmen im Zusammenhang mit Biberaktivitäten in das Projekt zu integrieren.

7. Refinanzierung

Zumindest einen Teil der Kosten könnten die beteiligten Kommunen direkt durch Einsparungen refinanzieren:

- Das Projekt würde sich u.a. auch damit befassen, wie z.B. öffentliche Grünflächen bienengerecht bewirtschaftet werden können. Die Umsetzungsmaßnahmen würden mit Sicherheit dazu führen, dass z. B. seltener gemäht wird, wodurch Kraftstoff (CO₂-Ausstoß!), Arbeitszeit und Maschinenstunden eingespart werden. Betriebswirtschaftliche Berechnungen sollten in das Projekt integriert werden.
- Wenn es gelingt, das Bibermanagement in das Projekt zu integrieren, könnte das die Gemeinden hinsichtlich ihrer Gewässerunterhaltungspflicht finanziell entlasten.
- Es könnten die Kosten für die Entsorgung von Grüngut gesenkt werden, wenn z. B. die Grüngutplätze weniger in Anspruch genommen werden.
- Einen Gewinn brächten die erhöhten Bestäubungsleistungen durch eine erhöhte Insektdichte und die damit einhergehenden Folgen (z.B. Nahrung für Niederwild).
- Die Landschaft könnte durch Blühstreifen in ästhetischer Sicht gewinnen (→ Naherholung, „Der Landkreis blüht auf“).
- Es erhöhen sich die sog. ökosystemaren Dienstleistungen (z. B. Schutz des Grundwassers). Diese allgemein verständlich darzustellen, wäre eine wichtige Aufgabe des Projekts (Öffentlichkeitsarbeit).
- Schließlich würden über andere Programme (AELF, Direktion für Ländliche Entwicklung) zusätzlich Fördergelder in den Landkreis fließen.
- Das Projekt könnte weitere Projekte anstoßen (z. B. für LEADER).
- Im günstigsten Fall könnten neue Verfahrenstechniken oder Produkte entwickelt werden, die sich positiv auf die Umwelt auswirken oder frühere negative Umweltauswirkungen minimieren (→Zusammenarbeit mit Unternehmen).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass sich der Markt Maßbach an dem geplanten Naturschutzgroßprojekt beteiligt und stellt eine finanzielle Beteiligung von [ca. 2000 €, flächenabhängig] in Aussicht.

Ein abschließender Beschluss wird dann gefasst, wenn die konkrete Höhe des Eigenanteils bekannt ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0
--

Punkt 9)

Teilnahme am Projekt "DenkOrt Aumühle": Beratung und ggf. Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 03.01.2018 hat die Koordinatorin des Projekts „DenkOrt Aumühle“. Benita Stolz, sich an den Markt Maßbach gewandt, um das Projekt, mit dem Unterfranken seiner deportierten jüdischen Bürger gedenken will, vorzustellen.

Ein ehemaliger kleiner Güterbahnhof, der sog. Aumühl-Ladehof in Würzburg, war der zentrale Ort der Deportation von insgesamt 1.794 Menschen in den Jahren 1941 bis 1942.

Ziel des Erinnerungsortes in der Aumühle ist es, eine zentrale Gedenkstätte für die jüdischen Opfer der NS-Gewaltherrschaft in Unterfranken zu schaffen. Angesprochen wurden alle 109 Kommunen, in denen sich zu Beginn der NS-Zeit noch jüdische Gemeinden befanden, unabhängig, ob aus diesen Orten auch Menschen deportiert wurden.

Das geplante Denkmal soll aus Gepäckstücken bestehen; jede Kommune wird gebeten, sich mit einem Gepäckstück an dem Denkmal zu beteiligen und ein zweites Gepäckstück im Ort aufzustellen.

Die Gepäckstücke können aus Beton, Naturstein, Holz, Metall oder ähnlichen Materialien gestaltet werden. Es können Koffer (60x20x45 cm), Rucksäcke (35x20x45 cm) oder Deckenrollen (80x30 cm) angefertigt werden. Die Farbgebung soll dem Originalmaterial entsprechen, alternativ Hellgrau, Grau, Silber oder Metall sein.

Die am Standort Aumühle aufzustellenden Gepäckstücke werden mit einheitlichen Schildern mit den Namen der jüdischen Gemeinde und der heutigen Kommune versehen; die Schilder werden zentral in Würzburg angefertigt, um ein einheitliches Aussehen zu gewährleisten. Das in der Kommune verbleibende zweite Gepäckstück sollte wie das erste aussehen, wobei Varianten möglich sind. Die Beschriftung ist den Kommunen freigestellt. Es ist auch möglich, auf dem Gepäckstück die Namen der Deportierten anzubringen, wenn der Platz es zulässt.

Das Gepäckstück sollte in der Kommune an einem gut sichtbaren Ort aufgestellt werden und mit weiteren Informationen versehen sein, um die Bedeutung des Koffers zu erläutern.

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, sich an dem Projekt zu beteiligen und regt an, bei Drechslermeister Miller aus Maßbach anzufragen, ob ein entsprechendes Gepäckstück angefertigt werden kann. Herr Miller hat nach Auskunft des Ersten Bürgermeisters bereits Erfahrung mit der Herstellung vergleichbarer Objekte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, sich an dem Projekt „DenkOrt Aumühle“ mit den Gemeindeteilen Maßbach und Poppenlauer zu beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Firma Miller aus Maßbach Kostangebote für die Erstellung von 4 Gepäckstücken einzuholen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1 Anwesend 16 Befangen 0
--

Punkt 10) Anhörung als Träger öffentlicher Belange; Daueraußenstart- und -landeierlaubnis für Ultraleichtflugzeuge auf dem Grundstück Fl.Nr. 1968, Gemarkung Maßbach

Die Herren Wolfgang Hub, Dora-Müller-Str. 1, 97711 Maßbach, Volker Sommer, Schäferei 10, 97711 Maßbach, Andres Meier, Brunnenweg 5, 23730 Neustadt und Norbert Steiche, Bikenstraße 58, 97422 Schweinfurt haben am 10.11.2017 beim zuständigen Luftamt Nordbayern bei der Regierung Mittelfranken die Wiedererteilung der Daueraußenstart- und -landeierlaubnis für Ultraleichtflugzeuge auf dem Grundstück Fl.Nr. 1968, Gemarkung Maßbach (Eigentümer Herr Werner Meyer, Schanzstr. 6, 97711 Maßbach) um weitere 4 Jahre bis zum 31.12.2021 nach § 25 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes beantragt. Der Flugbetrieb soll sich laut Antrag auf folgenden Betriebsumfang beschränken:

Ultraleichtflugzeuge und max. vier Piloten

Mit Schreiben vom 28.12.2017 wird der Markt Maßbach als Träger öffentlicher Belange gehört.

Da Lärmbeschwerden bzw. sonstige Beeinträchtigungen aus Sicht des Marktes Maßbach nicht bekannt geworden sind und sonstige Belange des Marktes Maßbach nicht berührt werden, wird vorgeschlagen der Verlängerung zuzustimmen. Im Übrigen ist nach Auskunft des Luftamtes Nordbayern die Verlängerung jederzeit widerrufbar.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der mit Schreiben der Herren Wolfgang Hub, Volker Sommer, Andreas Meier und Norbert Streiche vom 10.11.2017 beantragten Verlängerung der erteilten Daueraußenstart- und -landeurlaubnis für Ultraleichtflugzeuge auf dem Grundstück Fl.Nr. 1968, Gemarkung Maßbach, für 4 weitere Jahre bis zum 31.12.2021 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0
--

Punkt 11)

Ausbildungskosten für den Führerschein der Klasse C für
Feuerwehrdienstleistende

Der Marktgemeinderat hat am 22.05.2007 beschlossen, den Feuerwehrangehörigen zum Erwerb der Fahrerlaubnis C (Führerschein für schwere Löschfahrzeuge über 7,5 t) einen einmaligen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 600 € zu gewähren. Voraussetzung war, dass sich der Feuerwehrdienstleistende für eine weitere Dienstzeit von 10 Jahre ab Erwerb der Fahrerlaubnis verpflichtete. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst war dieser Gemeindegzuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat nun mit Urteil vom 24.04.2015 AZ: 4 BV 13.2391) diese Praxis wonach in Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Fahrer eine solche Kostenregelung getroffen wurde, beendet.

Die bayerischen Gemeinden müssen nun wegen der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 1 Abs. 2 i.V. mit Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sämtliche Führerscheinwerbskosten übernehmen. Außerdem ist auch eine Rückzahlungsverpflichtung ist nicht mehr zulässig.

Nach Hinweis von Marktgemeinderat Müller, dass es in Bayern und Baden-Württemberg einen im Erwerb günstigeren sog. „Feuerwehrführerschein“ gäbe, der nur zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen, nicht aber zum privaten Gebrauch ermächtigt kommt das Gremium überein, diese Variante aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht zu ziehen.

Die Personen, die den Führerschein erwerben werden, werden durch die Kommandanten festgelegt.

Es soll Kontakt mit Fahrschulen aufgenommen werden, ob eine Vereinbarung hinsichtlich der Maximalkosten pro Führerschein getroffen werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, entsprechend dem vorliegenden Urteil vom 24.04.2015 (Az.: 4 BV 13.2391) dem betreffenden Feuerwehrdienstleistenden für den Erwerb der Fahrerlaubnis C (Schwere Löschfahrzeuge über 7,5 t) sämtliche Führerscheinkosten in voller Höhe zu erstatten. Aufgrund dieses Urteils entfällt auch die Rückzahlungsverpflichtung, wenn der Feuerwehrdienstleistende vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

Es wird von einer Übernahme der Führerscheinkosten für max. 2 Führscheinbewerber der örtlichen Feuerwehren pro Jahr ausgegangen. Die Regelung, wonach sich der Feuerwehrdienstleistende für 10 Jahre ab Aushändigung des Führerscheines verpflichten soll wird weiterhin angestrebt; eine Rückzahlungsverpflichtung soll nicht mehr bestehen.

Der Marktgemeinderatsbeschluss vom 22.05.2007 TOP 11 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0
--

Punkt 12) Wegfall der Straßenausbaubeiträge;
Weiteres Vorgehen

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch den Ersten Bürgermeister kommt das Gremium überein, dass bis zu einer endgültigen rechtlichen Klärung zunächst keine neuen Bescheide erlassen werden.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.
